

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7329



ERZBISTUM  
HAMBURG

ERZBISTUM HAMBURG · Postfach 10 19 25 · 20013 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
z.H. Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

KATHOLISCHES BÜRO  
SCHLESWIG-HOLSTEIN

**Ständige Vertretung des  
Erzbischofs am Sitz der  
Landesregierung**

**Beate Bäumer**  
Leiterin

Krusenrotter Weg 37  
24113 Kiel

Tel. (0431) 64 03-501  
Fax (0431) 64 03-680

baeumer@erzbistum-hamburg.de  
www.erzbistum-hamburg.de

7. März 2022

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen (Drucksache 19/3541)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Februar 2022 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung beamten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen (Drucksache 19/3541).

Insbesondere zu § 56 LBG Entwurf möchten wir folgende Anmerkungen machen:

I. In § 56 Abs. 4 Satz 1 LBG Entwurf wird teilweise wörtlich der Text der Ermächtigungsgrundlage aus § 34 Abs. 2 Satz 4 BeamtStG aufgenommen. Dies dürfte der Regelung aus Art 72 Abs. 1 GG widersprechen. Ob darüber hinaus in Bezug auf die Verwendung des Wortes „dürfen“ anstelle des Wortes „können“ ggf. einen Verstoß gegen Art. 31 GG bedeuten könnte, kann dahinstehen, da nach diesseitiger Auffassung eine Gesetzgebungskompetenz des Landes insoweit nicht besteht.

II. Die Ermächtigungsgrundlage aus § 34 Abs. 2 Satz 4 und 5 BeamtStG erlaubt es, im Landesrecht eine Konkretisierung der bundesrechtlichen Vorgabe vorzunehmen. Dieser Anforderung wird § 56 Abs. 4 LBG Entwurf nicht gerecht. Aufgabe des Landesgesetzgebers wäre es, Regelungen zur Frage, wann es sich um „religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds“ handelt, zu bestimmen; ferner, wann insbesondere Umstände vorliegen, die „objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen“. Statt dieser zu erwartenden Konkretisierung bleibt der Entwurf völlig pauschal, geht weder ins Detail noch differenziert er. Eine Bestimmung von Einzelheiten stellt sich anders dar. Insoweit stellt sich aber die Frage, in welchem Verhältnis dann die Regelungen des § 56 Abs. 4 zu § 56 Abs. 2 LBG Entwurf stehen?

Auch die Begründung zu § 56 Abs. 4 LBG Entwurf hilft insoweit nicht weiter, weil auch hier lediglich darauf abgestellt wird, dass religiös oder weltanschaulich konnotierte Erscheinungsmerkmale nur eingeschränkt oder ganz untersagt werden können, wenn sie „objektiv geeignet“ sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung des Beamten oder der Beamtin zu beeinträchtigen. Beispielhaft wird in der Begründung der Polizeivollzug aufgeführt und darauf abgestellt, dass der



ERZBISTUM  
HAMBURG

Bürger in dieser Situation keine Ausweichmöglichkeit habe. Streng genommen gibt es allerdings diese mangelnde Ausweichmöglichkeit in sehr vielen Lebensbereichen nicht. Daneben sind die angesprochenen Situationen im Polizeivollzug mit mangelnder Ausweichmöglichkeit in der Mehrzahl eher spontane Begegnungen (Beispiel: Eskalation eines Streits etc.), so dass weder eine gut abgewogene Einzelfallentscheidung noch eine ausreichend begründete Anordnung faktisch möglich wäre.

III. Da es sich hier um einen massiven Grundrechteingriff in die Religionsfreiheit handelt, empfehlen wir im Ergebnis die grundlegende Überarbeitung von § 56 Abs. 4 LBG Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer  
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein